

c) Betreiber/innen von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Nohnwagen, Wohnmobil und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Beauftragte,

 a) Leiter/innen von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

 b) Jede(r) Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jeder von ihr/him aufgenommenen Person einen von der in § 12 genannte Stelle kostengünstig zu Verfügung gestellten Vordruck auszuhändigen, den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift des Gastes eintragen zu lassen und die für die in § 12 genannte Stelle bestimmte Aussterilitätung (Original) innerhalb von 24 Stunden an den dafür vorgesehenen Stellen abzugeben. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Nach Gegenzeichnung der Unterkunftsgeberin oder des Unterkunftsgebers gilt die Vordruckdurchschrift dem Guest zugleich als Kurkarte im Sinne des § 7 Absatz 1 dieser Satzung.

 (4) Die Anmeldung nach Absatz 3 ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Meldegesetz gegenüber der Meldebehörde.

 (5) Mit dem Vordruck nach Absatz 3 wird als weitere Durchschrift ein Kontrollbeleg für die/den Unterkunftsgeber/in erstellt. Der Kontrollbeleg ist vom/von der Unterkunftsgeber/in aufzubewahren und dem Aufschlispersonal sowie den Beauftragten des Amtes Föhr-Amrum bei Überprüfungen vorzuzeigen.

 (6) Die der/dem Unterkunftsgeber/in von der in § 12 genannte Stelle kostenlos ausgegebenen Vordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht zurück gegebene und verlorene Vordrucke werden der/dem Unterkunftsgeber/in mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € je Vordruckexemplar in Rechnung gestellt.

 (7) Jeder(r) Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, die Kurabgabeszierung für die Gäste sichtbar auszulegen.

 (8) Der/Die Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihr/him ausgeschändigten Vordrucke die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Guest einzuziehen und innerhalb von zwei Kalenderwochen ab Ankunftstag des Guests an die in § 12 genannte Stelle kostenfrei abzuführen.

 (9) Jeder(r) Unterkunftsgeber/in haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihr/him nach den Absätzen 2 bis 8 obliegenden Pflichten, insbesondere für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe sowie für einen der Gemeinde durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Ausfall.

(10) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend für Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten, die abgabepflichtige Familienangehörige beherbergen.

§ 10 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 Absätze 2, 3, 5, 7, 8 oder 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Föhr-Amrum kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 11 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- den der in § 12 genannten Stelle von den Unterkunftsgeber/innen übermittelten Vordrucken,
- den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes dem Amt Föhr-Amrum und der in § 12 genannten Stelle bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste,
- der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch Mitarbeiter/innen einer beauftragten Firma diesen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bekannt gewordene Daten,
- den Daten des Meideregisters,
- den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und aus der Zweitwohnungssteuer sowie
- den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe erheben.

(2) Das Amt Föhr-Amrum darf sich die Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Das Amt Föhr-Amrum ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmung des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12 Beteiligung Dritter

Die Gemeinde bedient sich bei der Entgegnahme der nach dieser Satzung zu erfolgenden Gästeanmeldungen und in diesem Zusammenhang erbrachten Kurabgabebzahlungen den Leistungen der Föhr Tourismus GmbH. Die Gemeinde bleibt insoweit verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und ist berechtigt, der Föhr Tourismus GmbH für die Verarbeitung personenbezogener Daten schriftlich Weisungen zu erteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Borgsum vom 07.12.2004 außer Kraft.

Gemeinde Borgsum
- Der Bürgermeister -
Borgsum, den ...